

Richtlinien der Stadt Weinheim zur Förderung der Städtepartnerschaften und Schulpartnerschaften

A. Städtepartnerschaften

Städtepartnerschaften bestehen mit

Cavaillon/Frankreich seit 1958
Lutherstadt Eisleben seit 1990
Imola/Italien seit 1991
Ramat Gan/Israel seit 1999

1. Offizielle Begegnungen

Fahrten in die Partnerstädte

Finden offizielle Begegnungen (Gemeinderat oder andere Vertreter der Stadt) im Rahmen der Partnerschaften statt, trägt die Stadt die Fahrtkosten. Die jeweilige Partnerstadt sorgt für die Bewirtung der Gäste sowie für die Übernachtung. Über die Anzahl und den Wert der Gastgeschenke entscheidet der Oberbürgermeister.

Besuche aus den Partnerstädten

Die Partnerstädte tragen die Fahrtkosten. Die Stadt Weinheim trägt die Kosten für die Unterkunft und die Bewirtung.

2. Begegnungen zwischen Vereinen

Bei Vereinsfahrten in die Partnerstädte wird ein Grundbetrag von 8,00 Euro/Person und zusätzlich 4,00 Euro pro Übernachtung pro Person als Zuschuss gezahlt.

Bei Besuchen aus den Partnerstädten wird ein Grundbetrag von 6,00 Euro/Person und zusätzlich 4,00 Euro pro Übernachtung pro Person gezahlt. Maximal werden jeweils 14 Übernachtungen je Person gefördert.

3. Schulbegegnungen

Bei Fahrten von Schulklassen in die Partnerstädte werden 11,00 Euro pro Person zuzüglich 5,00 Euro pro Übernachtung pro Person als Zuschuss gezahlt. Besuche aus den Partnerstädten werden mit 5,00 Euro je Übernachtung je Person bezuschusst.

Maximal werden jeweils 14 Übernachtungen je Person gefördert.

4. Jugendaustausch mit Ramat Gan

Der Stadtjugendring Weinheim e.V. erhält für den Jugendaustausch zwischen Weinheim und Ramat Gan einen jährlichen Zuschuss von 4.000,00 Euro. Es erfolgt keine weitere Bezuschussung nach den Punkten A) 2,3.

B) Begegnungen von Schulen mit Städten/Gemeinden aus dem übrigen Ausland

Je Austauschmaßnahme (Fahrt ins Ausland und Gegenbesuch) erhält die Schule einen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro/Übernachtung/Person. Auch hier werden maximal 14 Übernachtungen je Person gefördert.

Anträge zu A) 2,3 und B) sind mit einer Liste der Teilnehmenden formlos unter Angabe der Reisezeiten an das Referat des Oberbürgermeisters zu richten. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach der Begegnung.

Begegnungen von Vereinen mit Städten und Gemeinden aus dem übrigen Ausland werden grundsätzlich nicht gefördert.

C) Über Sonderzuschüsse entscheidet der Oberbürgermeister .

D) Inkrafttreten

Die Zuschüsse werden rückwirkend für die Zeit ab 01. Januar 2016 gewährt.

Weinheim, 01. Juni 2016

Heiner Bernhard
Oberbürgermeister

*14 Übernachtungen/Fahrt. Besuch und Gegenbesuch sind getrennt zu sehen